ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER RENOLIT SE UND DER RENOLIT FRANKENTHAL GMBH & CO.KG

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Geschäfte mit Unternehmern. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Mit Annahme unserer Bestellung nimmt der Lieferant diese Bedingungen an. Eine Abbedingung unserer Bedingungen ist lediglich durch Individualvereinbarung möglich.

2. Angebot - Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend der Anfrage des Bestellers abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Das Angebot ist für den Besteller kostenlos. Kostenvoranschläge sind für uns kostenfrei, Abweichendes ist mit uns durch Individualvereinbarung zu treffen.
- 2.2 Angebotsunterlagen und Fertigungsmittel (u. a. Zeichnungen, Muster, Modelle, usw.), die für den Besteller erstellt wurden, werden Eigentum des Bestellers und sind auf Anfrage herauszugeben; sie dürfen weder an Dritte veräußert, verpfändet oder auf andere Art und Weise veräußert werden. Der Lieferant bewahrt diese unentgeltlich für den Besteller auf, durch dieses Besitzmittelungsverhältnis wird der Besteller Eigentümer dieser Angebotsunterlagen bzw. Fertigungsmittel.
- 2.3 Bestellungen und entsprechende zugehörige Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung der Einkaufsabteilung des Bestellers wirksam.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, ist der bei Vertragsabschluss genannte Preis bindend. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart, gemäß DAP Bestimmungsort (INCOTERMS 2020), inklusive Verpackung zu erfolgen.
- 3.2 Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen einmal pro Woche. Rechnungen mit längeren Zahlungszielen werden unter Beachtung des längeren Ziels nach dem gleichen Modus bezahlt. Voraussetzung für jegliche Zahlung ist allerdings die mangelfreie Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 3.3 Wird eine Lieferung beanstandet, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages bis zur abschließenden Klärung zu verweigern oder auszusetzen.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Bestellers in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 3.5 Durch die Bezahlung der Rechnung erklärt der Besteller keine Anerkenntnis, insbesondere bezüglich Beschaffenheit, Preis, Mängel oder sonstiger Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen. Eine konkludente Abnahme kann hierdurch ohne weiteres ebenfalls nicht angenommen werden.
- 3.6 Der Besteller behält sich die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte vor. Der Besteller behält sich weiterhin vor, auch nicht gerichtlich festgestellten Forderungen zur Aufrechnung zu verwenden.

4. Liefertermine und Versand

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle oder im Falle von Lieferungen mit Aufstellung oder, falls Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, auf deren Abnahme an. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen berechtigt den Besteller, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Nichteinhaltung der Besteller vom Vertrag zurücktreten kann und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.
- 4.4 Bei Warenlieferungen müssen alle Versandpapiere außer der technischen Beschreibung des Materials mindestens unsere Bestellnummer aufweisen. Bearbeitungsverzögerungen und daraus resultierende Kosten (z.B. Standgebühren und Wartezeiten) die durch schuldhafte Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller behält sich vor, schuldhaft unzureichend deklarierte Lieferungen kostenpflichtig an den Lieferanten zurückzusenden. Die Gefahr des Untergangs liegt hierbei beim Lieferanten.
- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung bzw. (Teil-)Leistung dar.

4.6 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist der Transport von Warenlieferungen durch den Lieferanten bis zum genannten Bestimmungsort auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Annahme erfolgt an folgenden Standorten:

Für RENOLIT SE Hauptniederlassung Worms:

Für die Anlieferung ist ausschließlich die Warenannahme zuständig. Warenannahme: Montag bis Donnerstag 7-12 Uhr und 12:30-15 Uhr

Freitag 7-12 Uhr

Warenannahme Rohstoffe/Verpackungen/Hülsen: Montag bis Donnerstag 7-13 Uhr

Freitag 7-11 Uhr

Für RENOLIT SE Zweigniederlassung Frankenthal und RENOLIT Frankenthal GmbH & Co.KG

Für die Anlieferung ist ausschließlich die Warenannahme zuständig.

Warenannahme: Montag bis Freitag 7-15 Uhr

Warenannahme Silo- und Tankfahrzeuge: Montag bis Freitag 7-14 Uhr

Für RENOLIT SE Zweigniederlassung München:

Für die Anlieferung ist ausschließlich die Warenannahme zuständig.

Warenannahme: Montag bis Donnerstag 7-15 Uhr

Freitag 7-13 Uhr

Silozugannahme: Montag bis Donnerstag 7-14 Uhr

Freitag 7-12 Uhr

Für RENOLIT SE Zweigniederlassung Waldkraiburg:

Für die Anlieferung ist ausschließlich die Warenannahme zuständig. Warenannahme: Montag bis Donnerstag 7-12 Uhr und 13-15 Uhr

Freitag 7-11 Uhr

4.7 Teillieferungen sind nur statthaft, wenn zwischen den Besteller und Lieferant entsprechend in Textform vereinbart.

5. Eigentumsübergang

- 5.1 Mit dem Eintreffen der Ware am Lieferort oder mit der Übergabe an einen vom Besteller besonders beauftragten Abholer erwirbt der Besteller Eigentum an der Ware grundsätzlich ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.
- 5.2 Sollte der Lieferant einen einfachen oder auch verlängerten Eigentumsvorbehalt in seinen Geschäftsbedingungen vorsehen, so stimmt der Besteller hiermit dem zu.

6. Gewährleistung, Mängelrüge, Kartellrecht

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen ab Abnahme zwei Jahre Gewähr zu leisten, für Bauprodukte und Baudienstleistungen fünf Jahre.
- 6.2 Dem Besteller werden weiterhin die Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten gem. §§ 478, 479 BGB zugestanden.
- 6.2 Sofern für bestellte Waren besondere Merkmale oder eine bestimmte Verwendbarkeit im Rahmen der Bestellung vorgeschrieben sind, sichert der Lieferant das Vorhandensein der entsprechenden Eigenschaften bzw. der bestimmten Verwendbarkeit ausdrücklich zu. Die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften (auch noch Produktdatenblättern, Spezifikationen u.ä.) werden ebenso gewährleistet.
- 6.3 Mängel hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder zu beseitigen oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
- 6.4 In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 6.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist nach, erklärt er sich dazu außerstande, oder ist dem Besteller eine Mängelbeseitigung durch den Lieferanten unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, Minderung verlangen, auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- 6.6 Mangelrügen erfolgen rechtzeitig, wenn diese innerhalb von drei Wochen eingehen. Diese Frist rechnet sich bei der Eingangskontrolle ab Wareneingang, bei Entdecken von verdeckten Mängeln ab Entdeckung des verdeckten Mangels.
- 6.7 Die Rücksendung von mangelhaften Liefergegenständen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.8 Bei Teillieferungen behält sich der Besteller vor, sämtliche Mängel nach dem Erbringen der letzten Teillieferung zu rügen. Dies gilt nur, soweit der Besteller die Lieferungen nicht weiterverarbeitet. Der Besteller ist ebenfalls berechtigt, auch vor dem Erbringen der letzten Teillieferung schon vollständig oder teilweise zu rügen. 6.9 Sollte der Lieferant aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweisbar Verabredungen getroffen haben, welche als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert werden können, oder hat der Lieferant in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Regelungen verstoßen, so hat er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% der Nettoauftragssumme der an den Besteller geleisteten Produkte und Dienstleistungen, welche dem Verstoß zuzurechnen sind zu leisten. Als Nachweis zählt hier auch eine bestandkräftige Entscheidung einer Kartellbehörde oder eines Gerichts. Der Lieferant kann nachweisen, dass dem Besteller ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Besteller ist wiederum berechtigt, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wenn ein entsprechender Schaden entstanden ist; der Lieferant hat hier zeitnah alle Informationen mitzuteilen, welche

7. Mangelfolgeschäden

Produkte und Leistungen vom Verstoß umfasst waren.

Der Lieferant hat für Mangelfolgeschäden nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen Schadensersatz zu leisten.

8. Services

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei Services (Dienstleistungen, Werkverträge u.ä.) diese sorgfältig durchzuführen, mindestens mit der Sorgfalt, welche in der entsprechenden Branche üblich ist und welche zumindest dem technischen Stand entspricht.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin hochwertige Materialien, Verarbeitungsmethoden, und –technologien zu verwenden.
- 8.3 Der Lieferant versichert, sämtliche regulatorische Genehmigungen zu besitzen, welche für seine Tätigkeit notwendig sind.
- 8.4 Gegenstände, welche dem Lieferanten vom Besteller zur Durchführung überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln. Auch sorgt der Lieferant dafür, dass der Geschäftsbetrieb beim Besteller nur soweit beeinträchtigt wird, als es für die Durchführung der Services notwendig ist.

9. Sicherheitsbestimmungen, REACH

- 9.1 Der Lieferant sichert als Eigenschaft ausdrücklich zu, dass die gelieferten Gegenstände den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie, sowie dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen sind stets so auszuführen, dass die übrigen zum Liefertermin für uns geltenden gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. europäische Richtlinien, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.
- 9.2 Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Schutzvorrichtungen sind durch den Lieferanten mitzuliefern. 9.3 Bei Neuanlagen und größeren Umbauten ist der Lieferant verpflichtet, eine CE-Konformitätserklärung beizufügen.
- 9.4 Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Materialspezifikationen, sowie den DIN-, oder VDE-Richtlinien zu entsprechen, gefährliche Stoffe sind gemäß der gesetzlichen Regelungen zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.
- 9.5 Liefert der Lieferant Stoffe, welche der Gefahrstoffverordnung unterliegen, oder wenn Produkte geliefert werden, welche solche Gefahrstoffe freisetzen können, ist der Lieferant verpflichtet, ohne vorherige Aufforderung vor Lieferung das entsprechende EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) entsprechen. Der Lieferant trägt insbesondere Sorge dafür, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit nach REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass dem Besteller entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sollte der

Lieferant Erzeugnisse gem. Art. 3 REACH-Verordnung liefern, steht er auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmung von Arbeitnehmern

10.1 Der Lieferant sichert zu, dass er keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit einsetzt, dass er seine jeweils gesetzlichen Arbeitgebervorschriften einhält und die gesetzlichen Einzel- und Kollektivrechte seiner Mitarbeiter weder direkt noch indirekt behindert.

10.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzliche Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringende Leistung dem Anwendungsbereich des AEntG unterliegt, den jeweils vorgeschriebenen Mindestlohn der entsprechenden Branche erhalten. Weiterhin hat er sicherzustellen, dass zwingende Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen (z.B. entsprechend § 8 AEntG) nachgekommen wird. Bei Verstößen stellt der Lieferant den Besteller von einer diesbezüglichen Haftung frei. Der Lieferant haftet insoweit für jeden Schaden der dem Besteller aus den schuldhaften Verstößen des Lieferanten entsteht.

11. Code of Conduct, Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

- 11.1 Hiermit weist der Besteller auf seinen Supplier Code of Conduct (nachfolgend CoC) hin, welcher unter renolit.com/gtc (auf Englisch: renolit.com/en/gtc) eingesehen und heruntergeladen werden kann. Es wird vom Lieferanten erwartet, dass der dargelegte Inhalt, einschließlich der Verpflichtungen und Grundsätze, akzeptiert und dauerhaft eingehalten wird. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet die Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz sowohl in seinem eigenen Unternehmen, als auch bei Subunternehmern umzusetzen bzw. zu kontrollieren.
- 11.2 Zur Bewertung und Minimierung des Risikos in der Lieferkette hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz, ist der Besteller berechtigt jederzeit einen Fragekatalog zu den typischen Risikobereichen zu übermitteln, welcher innerhalb angemessener Frist vom Lieferanten zu beantworten ist. Der Fragenkatalog kann sich auch auf Maßnahme zur Vorbeugung und Abhilfe beziehen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn ihm eine Verletzung oder ein erhöhtes Risiko eines Menschenrechtsgrundsatzes in seiner Lieferkette bekannt wird und dies auf das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant ausstrahlen kann.
- 11.4 Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch Dritte zu überprüfen, ob der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem CoC erfüllt, indem entsprechende Nachweise verlangt werden können oder eine Vorortüberprüfung (welche zu üblichen Betriebszeiten und mit angemessener Vorankündigung) stattfindet.
- 11.5 Bei einem nachweislichen Verstoß des Lieferanten gegen die Grundsätze des CoC und einer Weigerung der Durchführung von Abhilfe- oder Implementierung von Vorbeugemaßnahmen, behält sich der Besteller das Recht vor, dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen. Das Recht des Bestellers auf andere Rechtsmittel bleibt unberührt.
- 11.6 Sollte dem Besteller ein Schaden durch Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz entstehen, welche durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten des Lieferanten gegen das Gesetz entstanden ist, so ist der Lieferant dem Besteller gegenüber schadensersatzpflichtig.

12. Werkssicherheit, Räumungspflichten

- 12.1 Funktionstüchtige und angemessene persönliche Schutzausrüstung für die entsprechenden Tätigkeiten ist durch den Lieferanten und/oder die eingesetzten Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen mitzuführen und selbständig bei Notwendigkeit einzusetzen.
- 12.2 Der Besteller kann für die Werke zusätzliche Sicherheitsvorschriften erlassen, welche dann zwingend zu befolgen sind. Die Befolgung der hier aufgeführten Vorgaben stellt nicht von der Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Regelungen frei.
- 12.3 Sollten keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sein, so hat der Lieferant sein Arbeitsmaterial, Müll, Anlagen, Werkzeuge, Container, Geräte, Transporthilfen u.ä. am Ende der Vertragsdurchführung wieder vom Werksgelände zu entfernen bzw. gegebenenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Bei Verstoß gegen diese Pflicht kann der Besteller nach angemessener Fristsetzung diese Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und dem Lieferanten dies in Rechnung stellen.

13. Haftungsfreistellung Produkthaftungsgesetz

- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Schaden gemäß Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich lag oder liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden (pauschal) zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so kann er diese ebenfalls geltend machen.
- 13.3 Wird der Besteller von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten– abschließende Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu treffen.
- 13.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich angemessener Beraterkosten.
- 13.5 Die Verjährungsfrist hierfür beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

14. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter, wie z.B. Patentrechte, Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte, verletzt. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Die Lizenzgebühren, Kosten und Aufwendungen, welche dem Besteller wegen der Vermeidung bzw. Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

15. Höhere Gewalt

Beim Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, die die jeweilige Partei nicht zu vertreten hat und die einer Vertragserfüllung entgegenstehen, werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich informieren. Vereinbarte Lieferzeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert, soweit die Informierung des Bestellers unverzüglich erfolgt ist. Ist das Ende einer solchen Störung nicht abzusehen oder hält die Störung länger als einen Monat an, so hat jede Partei das Recht vom betroffenen Vertrag zurückzutreten, bzw. eine fristlose Kündigung zu erklären.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er vom Besteller direkt oder indirekt erhält, gegenüber Dritten unbegrenzt geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind hier Mitteilungen in mündlicher, schriftlicher, digitaler (z.B. über e-Commerce-Plattformen) oder sonstiger Form, über Vertragsbedingungen, Preise u. ä. Eine Geheimhaltungspflicht besteht dann nicht, wenn solche Informationen öffentlich bekannt sind oder mit Erlaubnis vom Besteller oder durch den Besteller bekannt gemacht werden. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung notwendig ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Besteller hinweisen.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Informationen wirksam gegen Verlust, Entwendung und unberechtigten Zugriff geschützt sind.
- 16.3 Übermittelte Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und des Bestellers sind entsprechend des GeschGehG bzw. lokaler Äquivalente zu schützen.

17. Haftung auf Werksgelände

Für Schäden oder Verluste, z.B. durch Diebstahl, die dem Lieferanten bei Ausführung seiner Tätigkeiten auf dem Werksgelände des Bestellers entstehen, haftet der Besteller nur im Rahmen seiner bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, ausgenommen bei zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18. Subunternehmen

Der Lieferant hat vor Vertragsabschluss dem Besteller mitzuteilen, falls er beabsichtigt zur Vertragserfüllung Dritte, insbesondere Subunternehmer jeglichen Grades, einzusetzen. Der nachträgliche Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

19. Kündigung, Rücktritt

- 19.1 Besteht zwischen Besteller und Lieferant ein Dauerschuldverhältnis, so kann dieses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Lieferant eine vertragliche Pflicht verletzt und dieser Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder der Lieferant erfolglos vom Auftraggeber mit angemessener Frist abgemahnt worden ist; oder
 - beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, welche zu einer Gefährdung der Erfüllung des Vertrages führen kann, oder der andere Vertragspartner der Pflicht der Steuerzahlungspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr nachkommt; oder
 - aufgrund von gesetzlicher bzw. behördlicher Vorschriften die Ausführung ganz oder teilweise unzulässig wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weitere gesetzliche Rechte zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund und zum Rücktritt behält sich der Besteller weiterhin vor.

19.2 Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, welche für die vertragliche Zusammenarbeit benötigt wurden, sind im Falle einer Kündigung unverzüglich herauszugeben. Für den Fall eines Rücktritts, gilt dies entsprechend.

20. Warenursprung, Exportkontrolle

20.1 Mit Vertragsschluss ist der Lieferant verpflichtet, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland hat der Lieferant einen gültigen Präferenznachweis oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung auszuweisen. Sollten sich Präferenznachweis oder Lieferantenerklärung als falsch herausstellen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

20.2 Der Besteller kann den Lieferanten auffordern, rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutscher, europarechtlicher, US-amerikanischer Ausfuhr und Zollbestimmungen, sowie der Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands seiner Waren schriftlich zu informieren.

21. Übertragung von Rechten und Pflichten, Firmenänderung

- 21.1 Der Besteller darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an ein im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen.
- 21.2 Der Lieferant hat dem Besteller jeden kraft Gesetzes eintretenden Übergang von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag, sowie jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und sonstiger bilateraler und internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts (CISG).
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, wirksame Bestimmungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.
- 22.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 22.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort laut Bestell- oder Bestätigungsschreiben.
- 22.5 Gerichtsstand ist Worms. Der Besteller ist außerdem berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

09/2023